

KOPIE



SACHSEN-ANHALT

Kopie

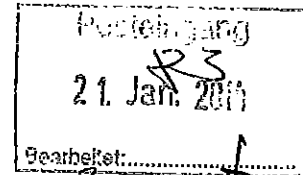
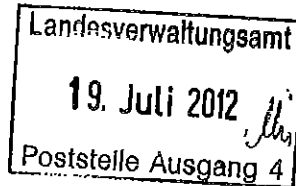


LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Wasser

Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 56 • 06003 Halle (Saale)

1) Projektentwicklung Karbus GmbH
Herr Karbus
Ginsterbreite 19
39128 Magdeburg



K. W. Knappe

Halle, 16. Juli 2012

Ihr Zeichen: 04.10.2011

Mein Zeichen: 404.2.4-62762-
82015.55-13-11
(7.10.11)

Bearbeitet von: Frau Knappe

Kerstin.Knappe@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2165

Fax: (0345) 514-2155

Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von fünf Einfamilienhäuser und sechs Garagen im Anlagenverbotsstreifen des Elbedeiches in Schönebeck-Grünewalde, im Wohngebiet „Im Eichengrund“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19. März und 05. April 2012 und Ergänzungen vom 08. Mai 2012 ergeht folgende:

Wasserrechtliche Genehmigung

Entscheidung

Hiermit erteile ich Ihnen die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von fünf Einfamilienhäuser und sechs Garagen im Anlagenverbotsstreifen des Elbedeiches in Schönebeck-Grünewalde, im Wohngebiet „Im Eichengrund“

Die Maßnahme befindet sich in folgender örtlichen Lage:

Land: Sachsen-Anhalt
Stadt: Schönebeck-Grünewalde
Topographische Karte: 4036 Schönebeck

ca. h-Wert: 5766280 r-Wert: 4482400
ca. h-Wert: 5766260 r-Wert: 4482390

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

8. Dem LHW, Flussbereich Schönebeck sind bei der Abnahme eingemessene Bestandsunterlagen zum Verbleib zu übergeben.
9. Vom Vorhabenträger sind die Nebenbestimmungen Nr. 5 bis 7 den Käufern und künftigen Grundstücksbesitzern bekannt zu geben und in künftige Verträge zur Veräußerung der Grundstücke aufzunehmen.
10. Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erteilung von Auflagen, wenn dies erforderlich ist.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung

I.

Herr Karbus beantragte mit Schreiben vom 19. März und 05. April 2012 und Ergänzungen vom 08. Mai 2012 die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von fünf Einfamilienhäuser und sechs Garagen im Anlagenverbotsstreifen des Elbedeiches in Schönebeck- Grünewalde, im Wohngebiet „Im Eichengrund“.

Die beantragte Baumaßnahme befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 2004. Auf dem Baugebiet, im jetzigen Anlagenverbotsstreifen befanden sich bereits Gebäude der Reichsbahnschule, die abgerissen wurden. Das Baugebiet wurde erschlossen und aufgeschüttet. Mit Änderung des WG LSA wurde ein Verbot für die Errichtung von baulichen Anlagen im Anlagenverbotsstreifen der Deiche (bei Bebauung im 50m Bereich vom Deich) festgeschrieben. Daraufhin wurde eine wasserrechtliche Genehmigung zur Bebauung der Flächen im Anlagenverbotsstreifen beantragt. Es wurde am 28.03.2007 eine wasserrechtliche Genehmigung und eine Änderung vom 15.12.2008 zum Bau von zwei Häusern und sechs Garagen erteilt. Am 05.02.2009 wurde eine wasserrechtliche Genehmigung zum Bau von vier Häusern erteilt. Daraufhin wurde ein Haus im Anlagenverbotsstreifen gebaut. Aufgrund einer Bebauungsplanänderung zum Wegfall einer Lärmschutzwand am Deich wurde Baustopp ausgesprochen. Hinzu kam die Überplanung des vorhandenen Deiches durch den LHW. Durch die zweijährige Befristung der Genehmigungen sind daher diese beiden erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen erloschen.

wesentlich geändert werden. Nach § 97 Abs. 3 Satz 1 WG LSA kann die Wasserbehörde Ausnahmen zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 genehmigen wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen.

Ein Verbot der Bebauung des Grundstückes würde für den Eigentümer eine Härte darstellen, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist.

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Freihaltung des Anlagenverbotsstreifens in einer Breite von 50 m ab Deichschutzstreifen zur Verteidigung und Sicherung des Deiches kann auch ohne die geplante Baumaßnahme nicht erreicht werden. Das bereits vorhandene Wohngebäude im Anlagenverbotsstreifen des Elbedeiches wurde aufgrund einer wasserrechtlichen Genehmigung gebaut.

Auf den Nachbargrundstücken weist die Bebauung ähnliche Abstände zum Deich auf. Zum Teil geht die Bebauung bis fast an den Deich.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Anlagenverbotsstreifen in der Örtlichkeit der beantragten Baumaßnahme dem Hochwasserschutz und der Deichverteidigung ohne die bestehende Bebauung zur Verfügung stehen wird. Es kann die vom Gesetzgeber gewollte Freihaltung des Verbotsstreifens zur Verteidigung und Sicherung des Deiches in einem absehbaren Zeitraum auch ohne die geplante Baumaßnahme nicht erreicht werden.

Beeinträchtigungen der Standsicherheit des Deiches oder Behinderungen der Deichunterhaltung sowie Deichverteidigung im Hochwasserfall durch die geplante Bebauung sind nicht zu erwarten, sofern die verfügbaren Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Der Deich wurde vom LHW neu überplant und die Baumaßnahme auf die Gegebenheiten abgestimmt. Der Abstand zum Deich ist ausreichend, um sowohl die Unterhaltung als auch die Verteidigung des Deiches zu gewährleisten. Gegenüber dem derzeitigen Zustand entstehen keine neuen Hindernisse bezüglich des Zugangs zum Deich, so dass die Voraussetzungen für den Hochwasserschutz erhalten bleiben. Die Baumaßnahme ist mit der Deichsicherheit vereinbar.

Der Hochwasserschutz und die Sicherheit des Deiches bleiben gewährleistet und somit wird auch das Wohl der Allgemeinheit nicht nachteilig beeinträchtigt.

Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist das Einvernehmen hergestellt worden.

Der LHW gab seine Zustimmung für die Errichtung von fünf Einfamilienhäuser und sechs Garagen im Anlagenverbotsstreifen des Elbedeiches in Schönebeck- Grünwalde, im Wohngebiet „Im Eichengrund“.

schutzbehörde des Salzlandkreises keine Bedenken, wenn die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Schönebeck „Eichengrund“ eingehalten werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass insbesondere aus Sicht der Naturschutzbehörde die Forderung aufgemacht worden war, dass ein Teil des vorhandenen Baumbestandes entsprechend der DIN 18920, der RAS LP 4 und der ZTV-Baumpflege zu schützen ist.

Sollte im Zuge der Baumaßnahmen die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen erforderlich sein, sind außerdem artenschutzrechtliche Belange zu beachten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Entsprechende Arbeiten sind außerhalb dieser Zeiten durchzuführen.

Die Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 VwVfG und sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich.

Sie begründen sich im Einzelnen:

Zu 1.

Bei Änderungen und Abweichungen zu den vorgelegten Unterlagen können neue fachliche oder wasserrechtliche Gesichtspunkte auftreten, die es zu bewerten gilt, und die gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen zu belasten sind, damit das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigt wird.

Zu 2.

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, damit andere Vorhaben im Bereich nicht behindert oder begründet ausgeschlossen werden.

Zu 3.

Die Genehmigungsbehörde und der Unterhaltungspflichtige der Deiche müssen über den Baubeginn und das Bauende informiert sein, um den Bauablauf und die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu überwachen. Eine gemeinsame Bauabnahme ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme zu prüfen und eventuelle Nachforderungen aufzuzeigen.

Zu 4.

Diese Nebenbestimmung dient dazu, den Hochwasserschutz jederzeit zu gewährleisten und insbesondere dem Schutz des Deiches. Damit soll verhindert werden, dass es aufgrund der Bauarbeiten zu Schädigungen des Deiches kommt. Daher darf der Deich in seinem einheitlichen Aufbau nicht gestört werden. Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie den Schutz des Deiches, dessen Standsicherheit und die Erosionssicherheit gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg, 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise

1. Nach § 114 Abs. 1 Nr. 11 WG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der o. g. Genehmigung und in den Nebenbestimmungen festgelegten Einschränkungen zuwiderhandelt.
2. Die Genehmigung ist nach § 97 Abs. 3 WG LSA widerruflich.
3. Die Antragsteller haften für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung der Nebenbestimmungen resultieren.
4. Sind Schäden an den betroffenen Deichabschnitten zu verzeichnen, welche aus der Ausführung der Maßnahme hervorgehen, so geht deren Beseitigung zu Lasten des Genehmigungsinhabers.
5. Die Erteilung dieser Genehmigung entbindet nicht von der Erfüllung der aus anderen Rechtsvorschriften folgenden Pflichten, die sich unter Umständen in diesem Zusammenhang mit der Ausübung dieser Genehmigung ergeben könnten.

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23.11.2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2012 (GVBl. LSA S. 4)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. 06. 1991, GVBl. LSA S. 154); zul. geänd. Durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. 05. 2010 (GVBl. LSA S. 340).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569)
Signaturgesetz	Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist